Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/794

7.8.2026

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2026/794 DER KOMMISSION

vom 27. März 2026

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24), die Infektion mit dem Virus der epizootischen Hämorrhagie und die Ansteckende Pferdemetritis (*Taylorella equigenitalis*)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) ([1]), insbesondere auf Artikel 160 Absatz 1 und Artikel 164 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EU) 2016/429 enthält Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen, die auf Tiere oder Menschen übertragbar sind, einschließlich Vorschriften für die Registrierung und Zulassung von Zuchtmaterialbetrieben sowie für die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit und die Tiergesundheit in Bezug auf Verbringungen von Zuchtmaterialsendungen innerhalb der Union.

(2) Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission ([2]) wurde im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/429 erlassen und enthält ergänzende Vorschriften für die Zulassung von Zuchtmaterialbetrieben, die Führung von Aufzeichnungen und die Rückverfolgbarkeit von Zuchtmaterial sowie die Anforderungen an die Tiergesundheit und Bescheinigungen in Bezug auf Verbringungen innerhalb der Union von Zuchtmaterial von bestimmten gehaltenen Landtieren.

(3) Gemäß den Artikeln 16 und 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 müssen die Stationstierärzte und die verantwortlichen Tierärzte der Einheit sicherstellen, dass die Spendertiere weder Symptome noch klinische Anzeichen einer Seuche der Kategorie D zeigen und dass während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der Gewinnung von Zuchtmaterial im Herkunftsbetrieb, in der Quarantäneeinrichtung oder der Besamungsstation keine für Rinder, Schweine, Schafe oder Ziegen relevante Seuche der Kategorie D gemeldet wurde. Diese Anforderungen gelten auch für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) und die Infektion mit dem Virus der epizootischen Hämorrhagie. Die Anforderung, dass diese beiden Seuchen während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der Gewinnung des Zuchtmaterials nicht gemeldet worden sein dürfen, ist in den Empfehlungen der Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH) nicht vorgesehen.

(4) Die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) und die Infektion mit dem Virus der epizootischen Hämorrhagie sind aus epidemiologischer Sicht zwei sehr ähnliche Seuchen und sie betreffen dieselben gelisteten Arten. Bei beiden handelt es sich um vektorübertragene Seuchen mit spezifischen Anforderungen in Bezug auf häufige Tests im Fall, dass die Seuchen während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Gewinnung des Samens bzw. der Eizellen oder Embryonen in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben gemeldet werden. Die Durchführung von Tests bei Spenderrindern, -schafen und -ziegen in Besamungsstationen auf andere Seuchen der Kategorie D als Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) und Infektionen mit dem Virus der epizootischen Hämorrhagie erfolgt meist jährlich, während Tests auf Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) und Infektionen mit dem Virus der epizootischen Hämorrhagie, sofern sie in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben gemeldet werden, mindestens alle sieben oder 28 Tage durchgeführt werden sollten, wenn ein Erreger-Identifizierungstest durchgeführt wird, oder im Zeitraum zwischen dem 28. und dem 60. Tag ab dem Datum jeder einzelnen Samengewinnung, wenn ein serologischer Test durchgeführt wird. Diese Tatsache und die Notwendigkeit, die Anforderungen der Union mit den WOAH-Empfehlungen in Einklang zu bringen, rechtfertigen, dass in Bezug auf diese beiden Seuchen ein anderer

([1]) ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj.

([2]) Delegierte Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Zulassung von Zuchtmaterialbetrieben sowie die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit und die Tiergesundheit in Bezug auf Verbringungen innerhalb der Union von Zuchtmaterial von bestimmten gehaltenen Landtieren (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/686/oj).

Ansatz als für andere Seuchen der Kategorie D in die Delegierte Verordnung (EU) 2020/686 aufgenommen wird. Daher sollte die Anforderung, dass in dem Herkunftsbetrieb, der Quarantäneeinrichtung und der Besamungsstation während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der Gewinnung des Zuchtmaterials kein Fall einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) oder einer Infektion mit dem Virus der epizootischen Hämorrhagie gemeldet worden sein darf, gestrichen werden, und die Artikel 16 und 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 sollten entsprechend geändert werden.

(5) Darüber hinaus wird im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission ([3]) in der kürzlich durch die Durchführungsverordnung (EU) 2026/169 der Kommission ([4]) geänderten Fassung die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) neu eingestuft als Seuche der Kategorien D+E, während sie zuvor als Seuche der Kategorien C+D+E eingestuft worden war. Diese Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 gilt ab dem 1. November 2026. Infolge dieser Neueinstufung wurden die Vorschriften hinsichtlich der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) in Bezug auf den amtlichen Status „seuchenfrei" oder auf Tilgungsprogramme, einschließlich der Anforderungen an Verbringungen von Zuchtmaterial in einen seuchenfreien Mitgliedstaat oder eine seuchenfreie Zone desselben oder in einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben, der/die einem Tilgungsprogramm gemäß Teil II Kapitel 2 Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission ([5]) und Anhang V Teil II der genannten Verordnung unterliegt, durch die Delegierte Verordnung (EU) 2026/797 der Kommission ([6]) geändert. Diese Änderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 gelten ab dem 1. November 2026. Daher gelten die in diesen Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 festgelegten Anforderungen in Bezug auf den amtlichen Status „seuchenfrei" eines Mitgliedstaats oder einer Zone desselben bzw. in Bezug auf die Durchführung eines Programms zur Tilgung der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ab dem 1. November 2026 nicht mehr. Dementsprechend sollte Anhang II Teil 5 Kapitel II der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 dahin gehend geändert werden, dass die Bezugnahmen auf den Status „seuchenfrei" und auf ein Programm zur Tilgung der genannten Seuche gestrichen werden.

(6) In Artikel 38 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 sind die Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen in andere Mitgliedstaaten von Zuchtmaterial von Tieren der Familie der *Camelidae* und der *Cervidae* festgelegt, einschließlich der Anforderungen hinsichtlich einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24). Diese Anforderungen sollten mit den Anforderungen an Spenderrinder, -schafe und -ziegen gemäß Artikel 16 und Anhang II Teil 5 Kapitel II der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 in der durch die vorliegende Delegierte Verordnung geänderten Fassung in Einklang gebracht werden.

(7) In Anhang II Teil 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 sind zusätzliche Tiergesundheitsanforderungen an Spenderequiden festgelegt. Gemäß Teil 4 Kapitel I Nummer 1 Buchstabe a Ziffer iii und Kapitel II Nummer 2 Buchstabe c des genannten Anhangs müssen Spenderequiden einem Test auf die Ansteckende Pferdemetritis (*Taylorella equigenitalis*) unterzogen werden. Gemäß Kapitel 3.6.2 über die Ansteckende Pferdemetritis des WOAH-Handbuchs mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere (Fassung Mai 2022) ist es bei Polymerase-Kettenreaktionstests (PCR-Tests) nicht erforderlich, ein Transportmedium zu verwenden, um Abstriche zum Labor zu transportieren, und solche PCR-Abstriche sind spätestens 7 Tage nach der Probenahme zu testen. Daher sollte Anhang II Teil 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 dahin gehend geändert werden, dass die Verpflichtung zur Verwendung eines Transportmediums aus der Methodik für PCR-Tests auf Ansteckende Pferdemetritis (*Taylorella equigenitalis*) gestrichen wird.

([3]) Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2018/1882/oj).

([4]) Durchführungsverordnung (EU) 2026/169 der Kommission vom 26. Januar 2026 zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 hinsichtlich der Einstufung der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) als gelistete Seuche (ABl. L, 2026/169, 27.1.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2026/169/oj).

([5]) Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei" für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 211, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/689/oj).

([6]) Delegierte Verordnung (EU) 2026/797 der Kommission vom 27. März 2026 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 betreffend die Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei" in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) (ABl. L, 2026/797, 7.8.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2026/797/oj).

(8) Anhang II Teil 5 Kapitel II und III der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 enthalten Anforderungen in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) und die Infektion mit dem Virus der epizootischen Hämorrhagie. Die Anforderungen in Bezug auf diese Seuchen sollten unter Berücksichtigung der Neueinstufung der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) von einer Seuche der Kategorien C+D+E in eine Seuche der Kategorien D+E im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 geändert werden.

(9) Da die mit der Durchführungsverordnung (EU) 2026/169 an der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 vorgenommenen Änderungen in Bezug auf die Neueinstufung der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) als Seuche der Kategorien D+E ab dem 1. November 2026 gelten, sollte die vorliegende Delegierte Verordnung ebenfalls ab diesem Datum gelten.

(10) Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/686 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/686 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 16 wird wie folgt geändert:

   a) Buchstabe d Ziffer ii erhält folgende Fassung:

      „ii) wurden sie in Betrieben gehalten, in denen keine für diese Tiere relevanten Seuchen der Kategorie D, ausgenommen Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) und Infektionen mit dem Virus der epizootischen Hämorrhagie, gemeldet wurden;“

   b) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

      „e) sie zeigten am Tag der Gewinnung des Samens, der Eizellen oder der Embryonen weder Symptome noch klinische Anzeichen

         i) einer Seuche der Kategorie D gemäß Buchstabe d Ziffer ii;

         ii) einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24);

         iii) einer Infektion mit dem Virus der epizootischen Hämorrhagie;

         iv) einer der in Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/429 genannten neu auftretenden Seuchen;“

2. Artikel 18 wird wie folgt geändert:

   a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

      „a) sie zeigten am Tag ihrer Einstallung in eine Besamungsstation weder Symptome noch klinische Anzeichen

         i) einer Seuche der Kategorie D gemäß Artikel 16 Buchstabe d Ziffer ii;

         ii) einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24);

         iii) einer Infektion mit dem Virus der epizootischen Hämorrhagie;

         iv) einer der in Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/429 genannten neu auftretenden Seuchen;“

   b) Buchstabe b) Ziffer i) erhält folgende Fassung:

      „i) mindestens während der vorangegangenen 30 Tage wurde keine für Rinder, Schweine, Schafe oder Ziegen relevante Seuche der Kategorie D, ausgenommen Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) und Infektionen mit dem Virus der epizootischen Hämorrhagie, gemeldet;“

   c) Buchstabe c Ziffer i erhält folgende Fassung:

      „i) in der während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der Gewinnung und von mindestens 30 Tagen nach dem Datum der Gewinnung des Samens bzw., bei frischem Samen, bis zum Tag des Versands der Samensendung keine für Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen oder Equiden relevante Seuche der Kategorie D, ausgenommen Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) und Infektionen mit dem Virus der epizootischen Hämorrhagie, gemeldet wurde;“

3. Artikel 38 wird wie folgt geändert:

   a) Buchstabe g wird gestrichen;

   b) Buchstabe k erhält folgende Fassung:

      „k) die Tiergesundheitsanforderungen mit Blick auf eine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) und eine Infektion mit dem Virus der epizootischen Hämorrhagie gemäß Anhang II Teil 5 Kapitel II und III erfüllen;“

4. Anhang II wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft*.

Sie gilt ab dem 1. November 2026.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. März 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 wird wie folgt geändert:

1. Teil 4 wird wie folgt geändert:

a) Kapitel I Nummer 1 Buchstabe a Ziffer iii erhält folgende Fassung:

„iii) einem Erreger-Identifizierungstest auf die Ansteckende Pferdemetritis (*Taylorella equigenitalis*), die zweimalig im Abstand von mindestens 7 Tagen — wobei die erste Untersuchung frühestens 7 Tage (systemische Behandlung) bzw. 21 Tage (örtliche Behandlung) nach einer möglichen antimikrobiellen Behandlung des Spenderhengstes erfolgen muss — jeweils mit Negativbefund anhand von drei Proben (Abstrichen) von folgenden Stellen des Spenderhengstes durchgeführt wird:

— Penisschaft (Vorhaut),

— Harnröhre,

— Fossa Glandis.

Die für die Kultur bestimmten Proben werden vor dem Versand an das Labor in ein Transportmedium mit Aktivkohle (beispielsweise Amies-Medium) gegeben.

Die Proben werden mindestens einem der folgenden Tests unterzogen:

— einer Kultur unter mikroaerophilen Bedingungen während eines Zeitraums von mindestens 7 Tagen zur Isolierung von *Taylorella equigenitalis*, wobei die Kultur innerhalb von 24 Stunden nach dem Zeitpunkt der Entnahme der Proben vom Spendertier oder bei kühl transportierten Proben innerhalb von 48 Stunden angelegt wird;

oder

— einer PCR oder PCR in Echtzeit zum Nachweis des *Taylorella-equigenitalis*-Genoms, die innerhalb eines Zeitraums von 7 Tagen nach dem Zeitpunkt der Entnahme der Proben vom Spendertier durchgeführt wird“;

b) Kapitel II Nummer 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) sie werden jeweils mit Negativbefund einem Erreger-Identifizierungstest auf die Ansteckende Pferdemetritis (*Taylorella equigenitalis*) unterzogen, die anhand von mindestens zwei Proben (Abstrichen) vom Spendertier durchgeführt wird, die dem Spendertier frühestens 7 Tage (systemische Behandlung) bzw. 21 Tage (örtliche Behandlung) nach einer möglichen antimikrobiellen Behandlung des Spendertieres mindestens an folgenden Stellen entnommen werden:

— Schleimhäute der Fossa clitoridis,

— Sinus clitoridis.

Die Proben werden während des Zeitraums von mindestens 30 Tagen gemäß Buchstabe a zweimalig im Abstand von mindestens 7 Tagen im Falle des Tests gemäß Ziffer i oder einmalig im Falle des Tests gemäß Ziffer ii gezogen.

Die Proben gemäß Ziffer i werden vor dem Versand an das Labor in ein Transportmedium mit Aktivkohle (beispielsweise Amies-Medium) gegeben.

Die Proben werden mindestens einem der folgenden Tests unterzogen:

i) einer Kultur unter mikroaerophilen Bedingungen während eines Zeitraums von mindestens 7 Tagen zur Isolierung von *Taylorella equigenitalis*, wobei die Kultur innerhalb von 24 Stunden nach dem Zeitpunkt der Entnahme der Proben vom Spendertier oder bei kühl transportierten Proben innerhalb von 48 Stunden angelegt wird;

oder

ii) einer PCR oder PCR in Echtzeit zum Nachweis des *Taylorella-equigenitalis*-Genoms, die innerhalb eines Zeitraums von 7 Tagen nach der Entnahme der Proben vom Spendertier durchgeführt wird.“

2. Teil 5 wird wie folgt geändert:

a) Kapitel II wird wie folgt geändert:

i) Nummer 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Samengewinnung in einem Mitgliedstaat oder einer Zone eines Mitgliedstaats gehalten, in dem bzw. der mindestens während der vorangegangenen 2 Jahre in einem Umkreis von 150 km um den Betrieb keine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) gemeldet wurde;“

ii) Nummer 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Samengewinnung in einem hinsichtlich der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) saisonal vektorfreien Gebiet gehalten;“

iii) Nummer 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Gewinnung der Eizellen oder Embryonen in einem Mitgliedstaat oder einer Zone eines Mitgliedstaats gehalten, in dem bzw. der mindestens während der vorangegangenen 2 Jahre in einem Umkreis von 150 km um den Betrieb keine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) gemeldet wurde;“

iv) Nummer 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) sie wurden während eines Zeitraums von 60 Tagen vor sowie während der Gewinnung der Eizellen oder Embryonen in einem hinsichtlich der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) saisonal vektorfreien Gebiet gehalten;“

b) Kapitel III wird wie folgt geändert:

i) Der Titel erhält folgende Fassung:

„**Anforderungen an Rinder, Schafe und Ziegen sowie an Tiere der Familie der *Camelidae* und der *Cervidae* hinsichtlich einer Infektion mit dem Virus der epizootischen Hämorrhagie**“

ii) In Nummer 1 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„Als Samenspender eingesetzte Rinder, Schafe und Ziegen sowie Tiere der Familie der *Camelidae* und der *Cervidae* müssen mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:“

iii) Nummer 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Samengewinnung in einem hinsichtlich der Infektion mit dem Virus der epizootischen Hämorrhagie saisonal vektorfreien Gebiet gehalten;“

iv) In Nummer 2 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„Rinder, Schafe und Ziegen sowie Tiere der Familie der *Camelidae* und der *Cervidae*, die als Spendertiere für Eizellen zur *In-vitro*-Erzeugung von Embryonen bzw. als Spendertiere für *in vivo* gewonnene Embryonen eingesetzt werden, müssen mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:“

v) Nummer 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Gewinnung der Eizellen oder Embryonen in einem hinsichtlich der Infektion mit dem Virus der epizootischen Hämorrhagie saisonal vektorfreien Gebiet gehalten;“